GEMEINDE WASBEK

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

zum Bebauungsplan Nr. 17„Hofstelle Kühl“

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)

Entwurf
April 2011

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Rainer Isensee
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	**Räumlicher Geltungsbereich**	**3**
2	**Planungserfordernis**	**3**
3	**Planungsvoraussetzungen**	**3**
4	**Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung**	**5**
5	**Städtebauliche Zielsetzung, Planungskonzeption**	**5**
6	**Flächendarstellung**	**6**
7	**Verkehrserschließung**	**6**
8	**Grünordnung, Ausgleich**	**6**
9	**Altlasten**	**7**
10	**Ver- und Entsorgung**	**7**
11	**Flächengrößen**	**8**
12	**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**	**9**
13	**Umweltbericht**	**9**
14	**Artenschutz**	**23**

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortszentrum westlich der Ehndorfer Straße, südlich der Straße „Am Knüll“ und nördlich des Arpsdorfer Weges. Er umfasst die gleichen Flächen wie der Bebauungsplan Nr. 17 sowie zusätzlich die südlich angrenzenden bebauten Grundstücke entlang des Arpsdorfer Weges.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von 2,6 ha.

2 Planungserfordernis

Die Gemeinde Wasbek beabsichtigt den Bereich einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstelle für eine Wohnbaulandausweisung zu nutzen. Hierbei handelt es sich um eine rd. 2 ha große Fläche im Ortszentrum, die nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Abbruch der Hofstelle für eine Innenentwicklung zur Verfügung steht. Dem Charakter des Ortes entsprechend, ist eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppelhäusern auf Grundstücken unterschiedlicher Größe vorgesehen. Die Wohnbaulandentwicklung stellt somit auch eine Arrondierung der vorhandenen Wohngebietslagen dar und bildet den zukünftigen Ortsrand in diesem Bereich.

Der östliche Teil des Gebietes ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wasbek derzeit als Dorfgebiet dargestellt, der westliche Teil einschließlich der bereits bebauten Grundstücke am Arpsdorfer Weg als Fläche für die Landwirtschaft.

An der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs befindet sich eine Versorgungsfläche, die ursprünglich für einen Brunnen zur Versorgung der Grundstücke Am Knüll geplant war. Vor Inbetriebnahme ist dann die zentrale Wasserversorgung gelegt worden. Die Darstellung der Versorgungsfläche im Flächennutzungsplan kann entfallen.

Parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, den Gesamtbereich als Wohnbaufläche auszuweisen, erforderlich.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1. Landesentwicklungsplan

Wasbek liegt laut Landesentwicklungsplan (2010) im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, decken den örtlichen Bedarf. In diesen Gemeinden können im Zeitraum 2007 bis 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2006 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 8 Prozent in den ländlichen

Räumen gebaut werden. Für die Gemeinde Wasbek bedeutet dies einen Entwicklungsrahmen von 69 Wohneinheiten, von denen einige bereits in anderen Baugebieten umgesetzt worden sind.

Die Planung entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

3.2. Regionalplan

Wasbek liegt im Stadt-Umland-Bereich in ländlichen Räumen des Oberzentrums Neumünster. Der Gemeinde wird planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugesprochen.

Wasbek liegt an einer Bahnlinie, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern ist.

3.3. Flächennutzungsplan

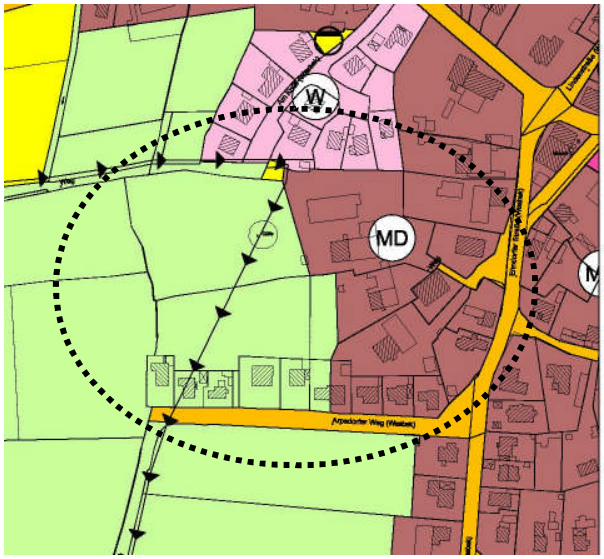

Der östliche Teil des Gebietes ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wasbek derzeit als Dorfgebiet dargestellt, der westliche Teil als Fläche für die Landwirtschaft. An der nördlichen Grenze befindet sich eine kleine Versorgungsfläche.

3.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine das Plangebiet betreffende Aussagen.

3.5. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan wird als Bestand auf Flurstück 70 Grünland dargestellt, was nicht mehr der aktuellen Nutzung entspricht. Flurstück 71 wird als Siedlungsfläche dargestellt. Darüber hinaus werden die Knicks dargestellt. An der Westgrenze werden einige Überhälter als landschaftsbestimmende Einzelbäume zusätzlich dargestellt. Der mittig verlaufende Knick wird als Knick mit Überhältern dargestellt. Alle Knicks sind gesetzlich geschützt nach § 21 LNatschG.

Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt in der Planungskarte das Flurstück 71 als Siedlungsfläche dar. Das Flurstück 70 wird als Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsgebieten dargestellt. Für die bestehenden Knicks wird das Ziel der Erhaltung, Pflege und Entwicklung formuliert.

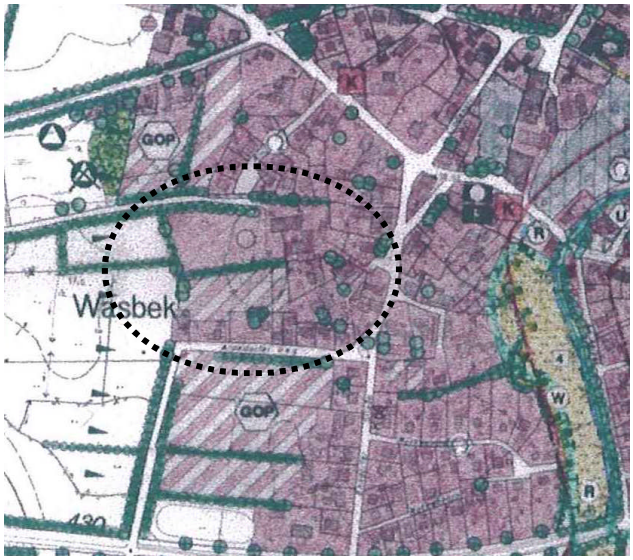

Ausschnitt Landschaftsplan (1999)

4 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung

Der Plangeltungsbereich umfasst die ehemalige Hofstelle Kühl mit umgebenden ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die umgebenden Flächen sind bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Auf Flurstück 71 hat sich eine lückige Ruderalvegetation mit viel Offenbodenbereichen entwickelt. Die südliche Fläche (Flurstück 70) ist bereits länger der natürlichen Sukzession überlassen, hier haben sich neben der krautigen Ruderalvegetation bereits Brombeergebüsche, Pappel- und Ulmengebüsche entwickelt. Beide Flurstücke sind von einem sehr gut ausgeprägten Knicknetz mit typischen heimischen Knickpflanzen umgeben. Insbesondere der mittig von Ost nach West verlaufende Knick besitzt eine sehr hohe Wertigkeit.

Nördlich und südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich Einfamilienhaus-Bebauung, östlich schließen sich Einfamilienhäuser und weitere Hofstellen an.

5 Städtebauliche Zielsetzung, Planungskonzeption

Die Planungsvorstellungen sehen auf ca. 2,6 ha Fläche die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes für Einzel- und Doppelhäuser auf Grundstücken von durchschnittlich ca. 500 m² bis ca. 800 m² überwiegend zu Wohnzecken vor, das sich in die umgebende Bebauung einfügt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt als verkehrsberuhigte Anliegerstraße mit Wendeanlage von der Ehndorfer Straße aus mit Anschluss an die Straße Am Knüll.

Der Straßenausbau soll in abgestufter Form entsprechend der jeweiligen Erschließungsfunktion erfolgen. Nur die Verbindungsstraße zwischen Ehndorfer Straße und der Straße „Am Knüll“ soll einen gesonderten Fußweg erhalten. Die übrigen Verkehrsflächen sind als Spielstraße mit attraktiver Gestaltung vorgesehen.

6 Flächendarstellung

6.1. Wohnbauflächen

Entsprechend dem städtebaulichen Entwurf ist die Erweiterung der Siedlungsflächen in Form von Wohnbauflächen auf den bislang als landwirtschaftliche Flächen bzw. als Dorfgebiet ausgewiesenen Flächen vorgesehen.

Für die westlichen Flächen des Plangebietes bedeutet dies eine Änderung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen. Die bebauten Grundstücke entlang des Arpsdorfer Weges, die im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in Wohnbauflächen umgewandelt.

Für die ehemaligen Flächen der Hofstelle Kühl ist entsprechend der vorgesehenen Wohnnutzung eine Änderung von Dorfgebiet in Wohnbauflächen vorgesehen.

Die Versorgungsfläche, die keine entsprechende Funktion mehr besitzt, wird ebenfalls in Wohnbauflächen umgewidmet.

7 Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt von der „Ehndorfer Straße“ sowie von der Straße „Am Knüll“ aus, so dass eine Verbindungsstraße durch das Wohngebiet entsteht. Der südliche Teil der neuen Wohnbauflächen wird über eine untergeordnete Stichstraße mit Wendehammer erschlossen.

Der Straßenausbau soll in abgestufter Form entsprechend der jeweiligen Erschließungsfunktion erfolgen. Die Verbindungsstraße zwischen „Ehndorfer Straße“ und der Straße „Am Knüll“ wird als Zone 30 ausgebaut, dieser Straßenabschnitt soll einen gesonderten Fußweg erhalten.

Die übrigen Verkehrsflächen sind als Mischflächen mit attraktiver Gestaltung vorgesehen.

8 Grünordnung, Ausgleich

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Ein-

griffsregelung nach § 18 BNatSchG vor.

Die geplante Erschließung des Gebietes für bauliche Nutzungen wird zu Beeinträchtigungen des Bodens, des Grundwassers, der Arten- und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes führen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

Die Ermittlung des exakten Ausgleichsbedarfs und die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt ebenfalls dort nach dem Runderlass des Innenministers und des Ministers für Natur und Umwelt „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer Ausgleichsfläche der Gemeinde Wasbek in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

9 Altlasten

Das Plangebiet befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu der Altablagerungsfläche Lohkoppeln westlich der Ortslage Wasbek. In dieser Altablagerungsfläche wurde im Zeitraum von 1945 bis 1968 u.a. möglicherweise mit Teerölen verunreinigte Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub abgelagert.

Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurde festgestellt, dass über den Grundwasserpfad ein Austrag von Teerölen (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) sowie nachrangig auch Kupfer und Zink aus der Altablagerung stattgefunden hat, die den Rand des Plangeltungsbereichs erreicht haben.

Um eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auszuschließen, wurde eine vertiefende Untersuchung durchgeführt. Es wurden zwar verschiedene Schadstoffgehalte im Boden gefunden, die aus gutachterlicher Sicht aber insgesamt keine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser begründen. Die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung werden nicht überschritten.

Im Grundwasser liegen punktuelle, zum Teil nur geringe Verunreinigungen vor. Aus gutachterlicher Sicht sowie aus Sicht der Bodenbehörde ist eine Nutzung des Grundwassers für Bewässerungszwecke zulässig.

Eine Altlast liegt im Gebiet somit nicht vor.

10 Ver- und Entsorgung

Versorgungsanlagen

Die Versorgung des Gebietes erfolgt über neue in der Er-

schließungsstraße vorgesehene Versorgungsleitungen, die an die vorhandenen Leitungen in der Straße Am Knüll angeschlossen werden. Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungs-, sowie der Telekommunikationslinien vorgesehen werden

Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird über in den Planstraßen vorzusehende Leitungen dem bestehenden Leitungssystem in den angrenzenden Straßen zugeführt.

Oberflächenentwässerung

Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in ein Regenrückhaltebecken geleitet und gedrosselt an das vorhandene Leitungsnetz weitergeleitet. Die genaue Konzeption zur Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der Erschließungsplanung.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – und W 331 – Hydrantenrichtlinie – bzw. gemäß Industrierichtlinie sicherzustellen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 – 100 m angesehen.

Abfallbeseitigung

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR).

11 Flächengrößen

Plangeltungsbereichsgröße:	2,6 ha	100 %
Davon:		
Wohnbauflächen	2,6 ha	100 %

12 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

12.1. Knick gem. § 21 LNatSchG

Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. Sie sind zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen. Auf die planzeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan wird aufgrund des Maßstabes und der geringen Flächengröße verzichtet.

13 Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Darstellungen des Flächennutzungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.

Planungsvorgaben

Der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgende, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellten Fachgutachten zugrunde gelegt:

- Geotechnisches Gutachten (Geo-Rohwedder, 12.03.2008)
- Wasbek, Arpsdorfer Weg: Baugrunduntersuchung - Gutachterliche Stellungnahme generellen Bebaubarkeit (Dipl. Ing. Peter Neumann, Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG, 04.07.2008)
- Orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchung im Bereich des auszuweisenden B-Plans 17 in Wasbek (GeoC GmbH, 24.11.2010)
- Orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchung im Bereich des auszuweisenden B-Plans 17 in Wasbek (GeoC GmbH, 01.03.2011)

Untersuchungsraum	Der Untersuchungsraum ist der Plangeltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.
Planungsvorhaben	Die Gemeinde Wasbek beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Hofstelle Kühl. Hierbei handelt es sich um eine rd. 2 ha große Fläche, die nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Abbruch der Hofstelle einer Wohnbebauung zugeführt werden soll. Dem Charakter des Ortes entsprechend, ist eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppelhäusern auf Grundstücken unterschiedlicher Größe vorgesehen.
Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	Der Landschaftsrahmenplan trifft keine das Plangebiet betreffende Aussagen. Im Landschaftsplan wird als Bestand auf Flurstück 70 Grünland dargestellt, was nicht mehr der aktuellen Nutzung entspricht. Flurstück 71 wird als Siedlungsfläche dargestellt. Darüber hinaus werden die Knicks dargestellt. An der Westgrenze werden einige Überhälter als landschaftsbestimmende Einzelbäume zusätzlich dargestellt. Der mittig verlaufende Knick ist ein Knick mit Überhältern. Alle Knicks sind gesetzlich geschützt nach § 21 LNatschG. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt in der Planungskarte das Flurstück 71 als Siedlungsfläche dar. Das Flurstück 70 wird als Eignungsraum für die Ausweisung von Siedlungsgebieten dargestellt. Für die bestehenden Knicks wird das Ziel der Erhaltung, Pflege und Entwicklung formuliert. <u>Berücksichtigung der Ziele bei der Planung</u>: Die Planung eines Allgemeinen Wohngebietes widerspricht nicht den Zielen des Landschaftsplanes, der diese Fläche bereits als Siedlungsfläche bzw. Eignungsflächen für Siedlungsgebiete darstellt. Das Ziel, die vorhandenen Knicks zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, wird nur teilweise umgesetzt. Die Knicks, die den Plangeltungsbereich entlang der nördlichen und westlichen Grenze umgeben, werden als zu erhalten festgesetzt. Der in den Planungen von Bebauung eingeschlossene Knick wird entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 14.06.2010) planerisch aufgegeben und als Ersatz die Neuanlage eines Knicks entsprechend der Vorgaben des Runderlasses zur Eingriffsregelung im Bebauungsplan Nr. 17 festgelegt.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Die Gemeinde Wasbek verfolgte mit der 15. Flächennutzungsplan-Änderung und dem Bebauungsplan Nr. 16 „Westlich Lerchenweg“ und dem Bebauungsplan Nr. 14 „Lüttorp“ die Entwicklung von Wohnbauflächen. Die Bauleitplanung im Bereich „Lüttorp“ wurde aufgrund abzuklärender naturschutzrechtlicher Belange zurückgestellt. Der Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Hofstelle Kühl wird aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage, der zumindest teilweise erfolgenden Innenentwicklung und der im Vergleich zu den anderen möglichen Wohngebieten geringeren Konfliktpotentialen bezüglich Naturschutz der Vorzug gegeben.

Ohne die Umsetzung der Planungen würden die Flächen weiterhin der natürlichen Entwicklung unterliegen oder eventuell wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und

Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Wohnnutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Prognose und Beurteilung dieser Veränderungen für die angrenzende Bebauung s. nächstes Kapitel).
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen; das Oberflächenwasser wird den festgesetzten Anlagen zur Versickerung und Rückhaltung zugeführt.)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potentiell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	X
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			

13.1. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Teilfunktion Wohnen

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung umgeben.

Die neuen Wohnbauflächen werden von der Ehndorfer Straße und der Straße am Knüll aus erschlossen. Die neue Verbindungsstraße führt teilweise dicht an vorhandenen Wohngebäuden vorbei.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in ca. 50 m Entfernung östlich der Altablagerungsfläche „Lohkoppeln“, auf der im Zeitraum zwischen 1945 und 1968 möglicherweise u.a. mit Teerölen verunreinigte Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub abgelagert wurde. Um sicherzustellen, dass keine Stoffeinträge aus der Altablagerung in den Plangeltungsbereich stattgefunden haben, wurde eine orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchung beauftragt.

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

Es wurde verschiedene Schadstoffgehalte im Boden gefunden, die aus gutachterlicher Sicht aber insgesamt keine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser begründen. Die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung werden nicht überschritten.

Nach Auffassung der Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann der im Zuge von Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub in die Einbauklasse Z1 der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln 2004) eingestuft und normal abgefahren werden.

Im Grundwasser liegen punktuelle, zum Teil nur geringe Verunreinigungen vor. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Nutzung des Grundwassers für Bewässerungszwecke tolerabel. Auch die zuständige Gewässeraufsicht sieht keine Probleme bei der Verwendung des Grundwassers zur Gartenbewässerung.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet hat nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, da die Wirtschaftswege keinen Anschluss an ein weitläufigeres Wegenetz haben. Der westlich angrenzende Landschaftsraum wird von der Bahnlinie im Nordwesten und der Bundesstraße 430 im Süden begrenzt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm") sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Im Zuge der Erschließungsplanung ist eine Einschätzung der zu erwartenden Verkehre erfolgt. Mit der vorgesehenen Erschließungslösung ist eine Verkehrsfrequenz von maximal 158 Fahrzeugbewegungen pro Tag mit ca. 24 Fahrzeugbewegungen in der Spitzenstunde von 7.00 bis 8.00 h zu erwarten. Bei der Annahme, dass ca. 70 % des Verkehrs über die Anbindung Ehndorfer Straße erfolgt, sind zur Spitzenstunde morgens zwischen 7.00 h und 8.00 h 17 Fahrzeugbewegungen in diesem Bereich zu erwarten.

Es handelt sich um reine Anliegerverkehre, Durchgangsverkehr oder Schwerlastverkehr findet nicht statt. Die Verkehrsmengen entsprechen den üblichen Verkehrsbelastungen von allgemeinen Wohngebieten, so dass nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Stoffeinträgen aus der Altablagerungsfläche „Lohkoppeln" sind nach den Ergebnissen der Orientierenden Boden- und Grundwasseruntersuchung und der Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde auszuschließen. (siehe Kapitel 11)

<u>Teilfunktion Erholen</u>

Der Charakter des Raumes um das Plangebiet bleibt erhalten, lediglich die Fläche selbst wird überbaut und verändert ihren Charakter vollständig. Die Wege, die derzeit Erholungssuchenden zur Verfügung stehen, bleiben von der Planung unbeeinflusst und büßen auch nichts von ihrer Qualität ein.

Die Planungen sehen einen straßenbegleitenden Gehweg entlang der Verbindungsstraße von der „Ehndorfer Straße" zur Straße „Am Knüll" vor.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Fußwege-Verbindung durch das Wohngebiet

13.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Folgende Biotoptypen wurden im Plangebiet festgestellt:

Knick: Der Plangeltungsbereich ist nördlich und westlich von Knicks umgeben. Außerdem durchzieht ein Knick das Plangebiet mittig von West nach Ost. Alle Knicks sind nach § 21 LNatschG gesetzlich geschützt.

Befestigte Fläche: Die ehemaligen Hofflächen der Hofstelle Kühl sind versiegelt.

Ruderalfläche /Offenboden: Auf dem an die Hofstelle angrenzenden Flurstück, das bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurde, wechseln sich kleinteilige Offenbodenbereiche mit Ruderalflächen ab. Es handelt sich um krautige lückige Vegetation. Die Fläche hat aufgrund der bis vor kurzem stattfindenden intensivern landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung als Lebensraum.

Sukzessionsfläche: Das Flurstück 70 unterliegt bereits seit einem längeren Zeitraum der natürlichen Entwicklung. Es hat sich eine Sukzessionsfläche mit Gräsern, Brennesseln, Brombeeren und großflächig wachsenden jungen Pioniergehölzen (in erster Linie Ulmen, Pappeln und Traubenkirschen) entwickelt. Die Sukzessionsfläche ist aufgrund der bereits jahrelang entfallenden Nutzung als hochwertig einzustufen.

Faunistisches Potenzial

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter gehören zu den weit verbreiteten und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume. Es handelt sich weitgehend um Gehölzbrüter, es können potentiell aber auch Arten vorkommen, die ihre Nester am Boden anlegen.

Das Plangebiet hat potenziell eine Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse.

Siehe auch Kapitel 13 Artenschutz.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.

Direkt betroffen sind die geringwertige Ruderalfläche auf Flurstück 71, die hochwertige Sukzessionsfläche auf Flurstück 70 sowie der mittig durch das Planungsgebiet verlaufende Knick, der entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde planerisch aufgegeben wird und an anderer Stelle ersetzt wird.

Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Knicks

können bei Planung ausreichend bemessener Knickschutzstreifen in 3 m Breite vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Schutz der nach §21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Knicks vor Beeinträchtigungen durch Festsetzung von Knickschutzstreifen in 3 m Breite

Für die Beseitigung des mittig durch das Plangebiet verlaufenden Knicks ist eine Neuanlage entsprechend des Knickerlasses vorzusehen. Die Beeinträchtigungen der zu erhaltenden angrenzenden Knicks wird beim Ausgleich für das Schutzgut Boden im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

13.3. Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Die Bodenentwicklung in Wasbek ist überwiegend aus Ablagerungen der letzten Eiszeit entstanden. Die Schmelzwassersande brachten als sandiges Ausgangsgestein Sandböden hervor. Der anstehende Sandboden besitzt naturgemäß aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften eine geringe Ertragsfähigkeit. Es handelt sich um eine häufige Bodenart von allgemeiner Bedeutung.

Es wurden zwei Baugrundgutachten erarbeitet. Das Baugrundgutachten für den nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs stellt als gewachsenen Baugrund Sande in unterschiedlichen Mächtigkeiten fest, allerdings gebändert durch Schluff-Schichten. In diesem Teil des Plangebietes wurden sehr unterschiedliche Grundwasserspiegel gemessen, das Gutachten kommt aber zu dem Ergebnis, dass aufgrund unterschiedlichen Aufstaus und wasserführender Sandlagen der Grundwasserstand ab 40 cm unter Geländeoberkante anzunehmen sei. Es handelt sich also stellenweise um einen grundwasserbeeinflussten Boden.

Das Baugrundgutachten für das Flurstück 70 stellt als Untergrund gewachsene Sande und in tieferen Schichten bindige Geschiebelehme und –mergel fest. In diesem Bereich liegt der Wasserstand zwischen 1,50 und 3,00 m unter Geländeoberkante, es muss aber mit Schwankungen gerechnet werden.

Aufgrund der stellenweise stauenden Bodenschichten kann anfallendes Niederschlagswasser nicht vor Ort versickert werden.

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereichs in der Nähe der Altablagerungsfläche Lohkoppeln wurde eine Orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchung in Auftrag gegeben. (siehe Kapitel 11 Altlasten)

Es wurden verschiedene Schadstoffgehalte im Boden gefunden, die aus gutachterlicher Sicht aber insgesamt keine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser begründen. Die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung werden nicht überschritten.

Nach Auffassung der Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann der im Zuge von Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub in die Einbauklasse Z1 der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln 2004) eingestuft und normal abgefahren werden.

Im Grundwasser liegen punktuelle, zum Teil nur geringe Verunreinigungen vor. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Nutzung des Grundwassers für Bewässerungszwecke tolerabel. Auch die zuständige Bodenschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht sehen keine Probleme bei der Verwendung des Grundwassers zur Gartenbewässerung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Über Vorgaben für die Baudurchführung zum Schutz des Oberbodens können zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.
- Sollten bei Erdarbeiten organoleptisch auffälliges Material gefördert werden, ist der Bodenaushub gemäß geltenden Vorschriften zu lagern und zu beproben. Die zuständige Bodenschutzbehörde des Kreises ist zu informieren.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird auf Basis des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3.7.1998 (Amtsblatt für

Schleswig-Holstein 1998, Nr. 31, S. 604 ff) durchgeführt. Siehe Kapitel 13.

13.4. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Die geplante Baufläche liegt in einem Wasserschongebiet. Das Grundwasser im Plangebiet steht laut Baugrundgutachten in sehr unterschiedlichen Tiefen an, stellenweise ist es bereits in 40 cm Tiefe unter Flur anzutreffen. Die Grundwasserstände variieren zwischen 40 cm und 3,00 m unter Geländeoberkante. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund stellenweise stauender Bodenschichten laut Baugrundgutachten nicht möglich.

Es befinden sich keine Fließgewässer im Untersuchungsraum.

Im Grundwasser liegen punktuelle, zum Teil nur geringe Verunreinigungen vor. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Nutzung des Grundwassers für Bewässerungszwecke tolerabel. Auch die zuständige Bodenschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht sehen keine Probleme bei der Verwendung des Grundwassers zur Gartenbewässerung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die ordnungsgemäße Beseitigung des normal und stark verschmutzten Niederschlagswassers (einschließlich naturnaher Gestaltung von Regenklärbecken bzw. Regenrückhaltebecken) sowie
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser

Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund des anstehenden Bodens laut Aussage der Baugrundgutachten nicht möglich. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser in ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken zu leiten.

Eine zusätzliche Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Wasser kann somit entfallen.

13.5. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Das Klima in Wasbek ist geprägt durch den Einfluss der Meere. Charakteristisch sind verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Es werden im Jahresdurchschnitt 775 bis 800 mm Niederschlag gemessen. Die durchschnittliche Temperatur betrug 0° C im Januar und 16,5° C im Juli. Es herrschen Westwinde vor.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Freiflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Das gesamte Plangebiet besitzt daher Bedeutung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Grünland- und Ackerflächen mit weitaus größerer Bedeutung liegen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

Im Plangebiet ist mit einer erhöhten Abgas-, Staub- und Lärmentwicklung durch die geplante wohnbauliche Nutzung zu rechnen. Bereits während der Bauphase sind diese Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Durch die Festsetzungen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind in Verbindung mit den festgesetzten Anpflanzungen nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ist nicht gegeben.

13.6. Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich als ländlich geprägter Raum in Ortsrandlage dar. Das Landschaftsbild ist vorrangig durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen und das für

Schleswig-Holstein typische Knicknetz bestimmt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Der Ortsrand wird sich weiter in die Kulturlandschaft verschieben. Die neue Bebauung wird aufgrund vorhandener Knick-Strukturen, die durch Festsetzungen gesichert werden, nur geringfügig als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrnehmbar sein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der randlichen Knickstrukturen
- Festsetzungen für Gehölzanpflanzungen zur Durchgrünung des Baugebietes
- Begrenzung der Gebäudehöhen

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist bei Realisierung der geplanten Bebauung nicht zu umgehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird der Erhalt der vorhandenen randlichen Knickstrukturen festgesetzt, so dass eine ausreichende Abschirmung zur freien Landschaft gewährleistet ist.

13.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im räumlichen Geltungsbereich kommen weder Elemente der historischen Kulturlandschaft noch archäologische Denkmale (vor- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabstätten) oder Baudenkmale (kulturhistorisch bedeutende Gebäude und Freianlagen) vor.

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

13.8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes werden Anforderungen aus Umweltsicht formuliert, mit dem Ziel einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. des Ausgleichs für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. Sie werden als grünordnerische Ziele in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die in den Bebauungsplan zu übernehmenden Maßnahmen werden dabei als eingriffsmindernde Festsetzun-

gen berücksichtigt.

13.9. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

13.10. Maßnahmen zur Überwachung

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Gemeinde Wasbek überwacht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B.: vorbereitende Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeiten)
- Die Einhaltung der Vorgaben zum Knickschutz (Knickschutzstreifen, Pflege)

13.11. Zusammenfassung

Die Gemeinde Wasbek beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Hofstelle Kühl. Hierbei handelt es sich um eine Fläche westlich der „Ehndorfer Straße“ und südlich der Straße „Am Knüll“, die nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Abbruch der Hofstelle einer Wohnbebauung zugeführt werden soll. Dem Charakter des Ortes entsprechend, ist eine überwiegende Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern vorgesehen.

Der überwiegende Teil des Gebietes ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wasbek derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, die direkt an die „Ehndorfer Straße“ anschließenden Bereiche als Dorfgebiet. An der nördlichen Grenze befindet sich eine kleine Versorgungsfläche. Parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel „Wohnbaufläche“ für die Flurstücke 70, 71, 86, 66/2 und 67/1 sowie einen kleinen Teil des Flurstücks 19 der Gemarkung Wasbek erforderlich.

Der Plangeltungsbereich umfasst die ehemalige Hofstelle Kühl mit umgebenden ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf Flurstück 71 hat sich eine lückige Rude-

ralvegetation mit viel Offenbodenbereichen entwickelt. Die südliche Fläche (Flurstück 70) ist bereits länger der natürlichen Sukzession überlassen, hier haben sich neben der krautigen Ruderalvegetation bereits Brombeergebüsche, Pappel- und Ulmengebüsche entwickelt. Beide Flurstücke werden von einem sehr gut ausgeprägten Knicknetz mit typischen heimischen Knickpflanzen umgeben. Insbesondere der mittig von Ost nach West verlaufende Knick besitzt eine sehr hohe Wertigkeit.

Nördlich und südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich Einfamilienhaus-Bebauung, östlich schließen sich Einfamilienhäuser und weitere Hofstellen an.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planungen auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm") sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Aufgrund der geringen Zunahme des Verkehrs sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Stoffeinträgen aus der Altablagerungsfläche „Lohkoppeln" sind nach den Ergebnissen der Orientierenden Boden- und Grundwasseruntersuchung und der Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde auszuschließen.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bestehen in der Zerstörung der geringwertigen Ruderalfläche, der hochwertigen Sukzessionsflächen sowie der Entfernung des hochwertigen mittig durch das Plangebiet verlaufenden Knicks. Die randlichen Knickstrukturen unterliegen Beeinträchtigungen durch die heranrückende Wohnbebauung. Für die Beseitigung des Knicks ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Knicks werden beim naturschutzrechtlichen Ausgleich ebenfalls berücksichtigt.

Es finden Eingriffe in Lebensräume von vielen häufig vorkommenden europäischen Vogelarten statt. Bei Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zum Gehölzschnitt bzw. zur Entfernung von Gehölzen (nur in der Zeit von 1.10. bis 15.3. gemäß § 27a LNatschG) sowie der Fristen zum Schutz der Bodenbrüter (Baufeldräumung nicht in der Zeit von Anfang April bis Anfang August) kommt es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Gemäß der Orientierenden Boden- und Grundwasseruntersuchung weisen Boden und Grundwasser leichte Verunreinigungen auf, die jedoch kein Erfordernis für weitere Untersuchungen ergeben. Es bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken, das Grund-

wasser für Bewässerungszwecke zu nutzen.

Durch die Planungen kommt es zu umfassenden Bodenversiegelungen, die zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser führen. Diese Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bebauungsplan Nr. 17 bilanziert werden.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht betroffen, desgleichen gilt für Kultur- und Sachgüter.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist bei Realisierung der geplanten Bebauung nicht zu umgehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden der Erhalt und die Sicherung der vorhandenen randlichen Knicks, sowie die Durchgrünung des Plangebietes durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 17 vorgesehen.

Zusammenfassend steht aus Sicht der Belange von Natur und Umwelt einer Umsetzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans bei Berücksichtigung der Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz nichts im Wege.

14 Artenschutz

14.1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „..wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören..." (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert..." (Störungsverbot)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

„…wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatschG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 Wasbek zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

14.2. Bestimmung der planungsrelevante Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2009).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-

Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2009). Mittels der Potenzialanalyse und Sichtung vorhandener Daten werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Potenzielle Lebensräume für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie waren im Plangebiet die Altbäume sowie die Überhälter des mittig von Ost nach West verlaufenden Knicks. Eine artenschutzrechtliche Bestandserhebung konnte nicht durchgeführt werden, da die Altbäume, die als Überhälter den mittig verlaufenden Knick in seiner Wertigkeit geprägt haben, im Zuge einer unsachgemäßen Pflegemaßnahme durch den Grundeigentümer gefällt worden sind. Ein Altbaum, der sich in Hausnähe befand, ist im Zuge der Abrissmaßnahmen entfernt worden.

Es wird eine Potenzialanalyse auf Grundlage des Bestandes zu Beginn des Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet standen mehrere alte Eichen (Stammdurchmesser ca. 70 cm), die aufgrund ihres Strukturreichtums als Quartierstandort für Fledermäuse in Frage kamen. Potenzielle Baumquartiere gibt es in Höhlen, Totholz, Stammaufrissen und hinter abgeplatzter Rinde. Einzeltiere kleinwüchsiger Arten wie z. B. Braunes Langohr, Mücken-, Zwerg- und Rauhautfledermaus können in derartigen Strukturen übertagen (Tagesverstecke).

Der Plangeltungsbereich besitzt potenziell eine Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse.

Darüber hinaus sind im aktuellen Bestand keine Anhang-IV- Arten von den Planungen betroffen.

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2009; vgl. Tab. 2). Es kommen potentiell 28 Europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen einer Art (Feldlerche) auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist. Zwei Arten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste (Feldsperling, Goldammer).

Tabelle 2: Vogelartenliste (LBV-SH 2009)

									Neststandorte					Bruthabitat				
	Artname	Status	Rasterfrequenz [%]	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Gehölzhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Waelder, Gebuesche und Kleingehoelze (W)	Gehoelze und sonstige Baumstrukturen (H)	Gruenland (G)	Acker-und Gartenbau-Biotope (A)	Siedlungsbiotope (S)
1	**Fasan**	N	86		II/III			x		s				x	x	s	s	s
2	**Ringeltaube**	B	93		II/III			x			s			s	x		x	s
3	**Buntspecht**	B	75					x				s		s	e			x
4	**Feldlerche**	B	98	3			x			s				e		s	x	e
5	**Bachstelze**	B	96					x		x	e		s	x	x	x	x	s
6	**Zaunkönig**	B	93					x	x	x	s		x	s	s		x	x
7	**Heckenbraunelle**	B	93					x			s			s	s		s	s
8	**Rotkehlchen**	B	90					x		s			e	s	s		x	x
9	**Gartenrotschwanz**	B	84					x		e	e	s	s	s	x		x	x
10	**Amsel**	B	96					x		e	s		x	s	s		x	s
11	**Singdrossel**	B	91					x		e	s		e	s	s			x
12	**Gelbspötter**	B	94					x	e		s			s	s			s
13	**Klappergrasmücke**	B	91					x	e		s			x	s		x	x
14	**Dorngrasmücke**	B	88					x	s	e	s			s	s		x	x
15	**Gartengrasmücke**	B	90					x	x		s			x	s			x
16	**Mönchsgrasmücke**	B	89					x	e		s			s	s		x	s
17	**Zilpzalp**	B	92					x	s	x	s			s	s		x	x
18	**Grauschnäpper**	B	92					x			x		s	s	e		x	s
19	**Blaumeise**	B	93					x			e	s	e	s	x		x	s
20	**Kohlmeise**	B	94					x			e	s	e	s	x		x	s
21	**Elster**	B	92		II			x		e	s	e		x	x		x	s
22	**Aaskrähe**	B	93		II			x		e	s			s	s		x	s
23	**Feldsperling**	B	90	V				x			e	s	e	x	x			s
24	**Buchfink**	B	95					x			s			s	s		x	s
25	**Grünling**	B	94					x			s			s	s		x	s
26	**Stieglitz**	B	82					x			s		e	x	s			s
27	**Gimpel**	B	70					x		e	s			s	x		e	x
28	**Goldammer**	B	80	V				x	x	s	x			x	s		x	x

B = Brutvogel (fett, normalgroß)
N = Neozoonart, eingeführte Vogelart

s = Schwerpunktvorkommen
x = kommt (regelmäßig) vor
e = ausnahmsweises Vorkommen

14.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten im Abschnitt 13.2 sind von dem geplanten Vorhaben einige Fledermausarten sowie zahlreiche europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die Vogelarten zu vier unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst:

- Gehölzbrüter: Ringeltaube, Buntspecht, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blaumeise, Kohlmeise, Elster, Feldsperling, Aaskrähe, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Gimpel,
- Bodenbrüter: Fasan, Feldlerche, Rotkehlchen, Goldammer, Zaunkönig
- Nischenbrüter: Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Spaltenbesiedelnde Fledermäuse sind durch die Entfernung der Altbäume betroffen. Da die Entfernung der Altbäume im Winter stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass die Tagesquartiere unbesetzt waren und kein Verstoß gegen das Tötungsverbot stattgefunden hat.

Brutvögel sind durch die Entfernung eines Teils der Gehölze sowie die Beseitigung der Bodenvegetation als potentielle Neststandorte betroffen. Da die das Plangebiet umgebenden Knicks erhalten bleiben, zahlreiche Baumpflanzungen vorgesehen sind und in naher Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind (weitverzweigtes Knicksystem, Grünlandflächen), ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (nicht in der Zeit von Anfang April bis Anfang August) erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter gehören zu den weit verbreiteten

und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume. Auch sie können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die als Tagesverstecke geeigneten Altbäume sind nicht mehr vorhanden, so dass keine Störungen von Fledermäusen möglich sind.

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die Wohnbauflächen für eine Wohnbebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung von Gehölzen und der Bodenvegetation kommt es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Boden- und Gehölzbrütern. Die Gehölze im Randbereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle. Im näheren Umfeld befinden sich Grünlandflächen, die für Bodenbrüter als Ausweichflächen dienen können.

In den gerodeten alten Eichen sind eventuell für Höhlenbrüter geeignete Strukturen wie Astlöcher oder Spechthöhlen betroffen gewesen, die entsprechende Vogelbrutstätten bzw. Tagesquartiere für Fledermäuse darstellten. Allerdings befinden sich in näherer Umgebung in Dorflage sowie in freier Landschaft zahlreiche alte Bäume, die ersatzweise von den Höhlenbrütern und Fledermäusen besiedelt werden können.

Um eventuell erfolgte Zerstörungen von Lebensstätten von Höhlenbewohnern zu kompensieren, sollten Nistkästen in der näheren Umgebung angebracht werden. Da das Vorkommen temporär genutzter Zwischenquartiere nicht ausgeschlossen werden kann, wird vorgeschlagen mehrere Fledermauskästen in der näheren Umgebung anzubringen

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze und der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorha-

ben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter sowie der potenziell vorkommenden Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatschG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3., Beseitigung der Bodenvegetation nicht im Zeitraum vom 1.4. bis 15. 8., Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

14.4. Artenschutz-Maßnahmen

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst:

- Bauzeitenregelung: Aussetzen der Baufeldräumung während der Brut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter zwischen Anfang April bis Anfang August
- Einhalten der gesetzlichen Fristen nach § 39 BNatSchG i.V. m. § 27a LNatSchG zur Entfernung von Gehölzen: Schnitt und Fällung von Gehölzen nicht im Zeitraum von 15. März bis 30. September
- Anbringen von einem Nistkasten pro entfallendem Baum ab 30 cm Durchmesser, d.h. 5 Stück
- Anbringen von einem Fledermauskasten pro entfallendem Baum ab 30 cm Durchmesser, d.h. 5 Stück